

Drucksache

GVE/2021/0217

69. Sitzung des Gemeindevorstandes	07.05.2019
23. Sitzung des Ausschusses für die Bereiche Bau, Planung, Energie und Dorfentwicklung	03.06.2019
22. Sitzung der Gemeindevertretung	27.06.2019

TOP 12

Bauleitplanung in der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Niederselters;

hier: Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Kirberg“ für den Bereich „Taunusstraße / Feldbergstraße 2019“ gem. § 13a BauGB

- a) **Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen im Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13a BauGB**
- b) **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB**
- c) **Beschluss der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 9 Absatz 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO**
- d) **Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB**

Sach- und Rechtslage:

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB wurde vom 04. März 2019 bis 04. April 2019 durchgeführt. Parallel hierzu wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die eingegangenen Anregungen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit mit der entsprechenden Abwägung zu dem Verfahren gem. § 13 BauGB sind der Drucksache GVE/2021/0217 als Anlage beigefügt.

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt,

- 1) Die Beschlussempfehlungen zu den, während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, eingegangenen Anregungen, die der Drucksache GVE/2021/0217 als Anlage beigefügt sind, werden in der vorgelegten Form beschlossen.

Anlagen:

- Liste zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- Abwägung Träger öffentlicher Belange
- Abwägung Öffentlichkeit

- 2) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Abwägungsbeschlüsse wird die Bebauungsplanänderung „Auf dem Kirberg“ für den Bereich „Taunusstraße / Feldbergstraße 2019“ im Ortsteil Niederselters, bestehend aus Planteil, textlichen Festsetzungen und Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und sonstige, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe von Gründen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3) Die in den Bebauungsplan gemäß § 91 HBO in Verbindung mit § 9 Absatz 4 BauGB aufgenommenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden im Sinne des § 5 HGO als kommunale Satzung beschlossen.
- 4) Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeindevorstand wird angewiesen, die entsprechenden Schritte zu veranlassen.